richten, wie g. I. fagt: "Alle in unferm Lande herauszugebenden Bucher und Schriften follen ohne die in nachstehenden Artikeln verordnete Cen= fur weber gedruckt noch verkauft werden", bann bestimmt f. IX.: "Alle (in Preußen herauszugebenden) Druckschriften muffen mit dem Namen des Berlegers und Buchdruckers zc. verfehen fein." Man beachte: "alle in Preußen herauszugebenden Schriften". Ueber die sonst in Deutschland verlegten, außerhalb Preußen verlegten Schriften, bei benen es fich in Preugen nicht um die Cen fur, fondern um die Debits=Erlaubnif handelt, fagt der bald folgende g. XII.: Reine in Deutschland verlegte Schrift, wo auf dem Titel nicht der Name einer bekannten Berlagshandlung fteht, darf verkauft werden." Bom Buch drucker ift dabei feine Rede. In dem f. XVI. werden nun fammtliche Strafen noch angeführt, in welche die gegen die Cenfur= und Debit everord nungen Berftofenden verfallen und bei letteren, ben verboten en Buchern, heißt es ad 5) wieder ausdrücklich: "Bu den verbotenen gehören alle in Deutschland ohne Namen Des Berlegers erscheinende Schriften." Bom Buchdruder ift auch babei feine Rede. Gine, sonft gar nicht mehr in Betracht kommende Cabinetsorde v. 6. August 1827 fagt ebenso in Punkt 6): Außer den hiernach unterfagten Schriften gehören dazu auch alle in Deutsch= land ohne Mamen des Berlegers erscheinende Schriften. Alfo wieder vom Buch drucker fein Wort!

So die nach dem Grund= und Bundes-Gefet getroffenen Beftim= mungen der Preuß. Gesetsgebung von 1819. Aber auch die neuere, iene erganzende Gesetzgebung von 1843 spricht fich in der Berordnung bom 30. Juni gangeben fo aus. Buerft heißt es bafelbft in §. 6, oas (in Preußen erscheinende, denn nur von diesen handelt die Berordnung) Schriften, welche der im oben angeführten Urtikel IX. der Berordnung vom 18. October 1819 gedachten Form entbehren (bes Berlegers und Druckers), in Beschlag zu nehmen seien. §. 14 lagt aber ausdrücklich: "hin sichtlich der Bestrafung der Contraventionen gegen die Censur= und Prefigesete, bleibt es bei den im (angeführten) Artikel XVI. der Berordn. v. 18. Octbr. 1819 §. 4 u. 5 enthaltenen Vorschriften;" diese fagen ja aber deutlich: "Bu den verbotenen gehören alle in Deutschland ohne Namen des Verlegers ericheinende Schriften": vom Buchdrucker, wir muffen dies wieder und

immer wiederholen, ift gar keine Rede.

Rann nun, fragen wir, eine Gefetgebung deutlicher und bestimm= ter fprechen? Ift felbst ein Migverstandniß hier nur denkbar? Und boch bi felbst noch ehe wir Herrn Janke weiter antworten — muffen wir bier anführen, daß vor wenigen Wochen zwei preußische Buchhandler Wegen Berkaufs eines in Deutschland (außerhalb Preußen) erschienenen Buches, auf welchem kein Drucker genannt, ein Jeder mit 10 & gestraft werden sollten. Ich wurde, hatteich den Polizeibescheid nicht selbst gelesen, bos nicht für möglich halten und bin noch heute der festen Ueberzeugung, in der da die angeführten Gesetze in Preußen gegeben find und nicht in China, der genannte Polizeibescheid weiteren Orts geandert werden Giet und muß. Und felbst wenn er es nicht wird, so bleibt darum die Gefetgebung nicht anders als sie schwarz auf weiß gedruckt dasteht und als wir sie hier haarklein dargelegt haben. Dann werden nicht Buchhandler bestraft, die gegen Borschriften der Prefigesetzgebung verstoßen haben, sondern eben Buchhandler, die legitime Bucher, jum Debit gestattete Bucher verkaufen, die man aber nun gerade strafen will — der liebe de Bucher verkaufen, die man aber nun gerade strafen will — der bann bann bertaufen, vie man horts aber auf und wir brauchen bann weber Benbe's, noch Hesse's, noch Schletter's Sammlung oder sonst Gesetz Dende's, noch Desse , noch beste bann eben gestraft, nicht weis Gesetze mehr: ber Buchhandler wird bann eben gestraft, nicht weil er die Gesetze verlet, sondern weil er sie befolgt. Ein Trost nur bleibt noch bei einem Berfahren der Art, für das wir den techten Der Beftignis binnen 10 Tatechten Mamen nicht finden konnen: — die Befugniß, "binnen 10 Tagen nach Empfang der Polizei-Resolution auf formliches rechtliches Gebor und Erkenntniß bei dem competenten Gericht anzutragen" — und Erkenntniß bei dem competenten Gericht anzutragen" und Gericht e urtheilen streng nach dem Gesetz und nicht, was man bald gehoben und aufgeklart wunschen.

fo nennt, ftreng nach Billfuhr. Bon diefer Befugnif wird jeber preu-Bifche Sortimentshandler, ber wegen Berkaufes von Schiller's Gothe's, Burger's, Leffing's zc. Werken, Conversations-Lericon zc. zc., welche Bucher alle ben Namen bes Buch druckers nicht haben, und eine fehr bedeutende Ungahl der gangbarften Bucher führen den Da= men des Buchdruders nicht, dadie Bundesgefetgebung (5. 9 des Bundesbefchl. v. 20. September 1819) dies durchaus nicht fordert - von der Polizei in Strafe genommen werden follte, gut thun, den entsprechenden Gebrauch zu machen.

Wenden wir uns aber nun zu der Erwiderung bes herrn Jante. herr Janke fagt, daß ihm die preuß. Gefeggebung genau bekannt fei und bag aus biefer bas Recht der Polizei, den zu beftrafen, der Bucher ohne Buchdrucker-Namen debitire, folge. Warum hat er bies aber nicht nach ge wiefen? Gollen wir's ihm glauben, weil er's eben fagt? Er barf es nicht übel nehmen, daß wir dies nicht thun. Wir haben schon in Do. 83 die Gefetes = & beutlich angeführt, die feine aufgestellte "Warnung" unnus machen: warum hat er folchen nicht widersprochen? nicht andere entgegengestellt, wenn er sie, wie er fagt, doch fennt! Statt beffen fagt herr Jante: In Preußen ift jede Rabinets-Ordre Gefes. Das wiffen wir und mit uns wohl Jeder. Aber nur eine durch die Gefetfammlung publicirte Rabi= nets = Drore wird acht Tage nach der Publication Gefet: weil man doch eben wiffen muß, daß fie und durch fie das Gefet da ift. Rach diefem Sage des Srn. Jante mußten wir noch erwarten, berfelbe werde nun eine neue Cabinete-Drore anführen : fratt deffen fahrt er nur fort, bag vor Rurgem (wann ? wo ?) zwei Cenfur-Berordnungen dahin vereinigt worden :

"baß nicht allein auf dem Titel eines in Deutschland gebruckten Buches der Mame einer bekannten Berlagsholg., fondern auch ber

Name des Bud bruders ftehen foll."

Ulfo burch eine Rabinets = Dr dre ift dies bestimmt? Bann, fragen wir, denn wir haben vergeblich die fammtlichen Nummern ber diesjahrigen Gefessammlung nach folder durchfucht? Der durch ein Dinisterial=Rescript, durch welches übrigens Befete niemals verandert werden konnen ? Aber auch dieses Ministerial-Rescript haben wir vergeblich im betreffenden Ministerialblatt gesucht und auch Niemand von hiefigen Buchhandlern, an welche wir und vielfach fragend mandten, kennt ein vor Aurzem erlassenes Gesets oder Berord= nung, wie folde unfer febr geehrter Begner doch scheinbar mit ben eigenen Worten der Berordnung anführt. Berr Janke wird alfo ben preuß. Sortimentshandel fehr verpflichten, ja wir durfen wohl fagen, er ift es die fem fculdig, bas Gefes oder die Berordnung, welche hier in der Residenz Niemand kennt, in ihrer Publication oder doch wenigstens in ihrer Erifteng nachzuweifen. Denn unferm febr geehrten Gegner diefe Erifteng nur auf fein Wort und feine Unführung hin zu glauben, wird er uns auch nicht zumuthen, zumal es ihm ein Leichtes fein muß, feine Quelle, bie boch eine allgemeine fein wird, nachzuweisen. Zwei befreundete Sandlungen am Rhein und eine in Schleffen ersuchen mich, in mir geftern gewordenen Briefen, bringenoft um Mittheilung des von Sen. Jante citirten Gefebes, bas mertwurdiger Weise man auch dort nicht kennt.

Aber Berr Janke fagt: es fei das Citirte eine Berordnung, Die den Polizei-Behörden zur Mittheilung an die betr. Buchhandler vom Ministerium des Innern bringend anempfohlen worden sei. Indeß hier in ber Residens ift fie keinem Buchhandler notificirt; in Schlesien, scheints, auch nicht; auch nicht am Rhein; wirklich etwa nur in Potsbam? Wir verfteben bas nicht! Aber weiter: Gine folche nur anempfohlene, Gefegeskraft gar nicht habende Berordnung foll die tlaren Gefete bes Ronigs umftogen konnen? Coll das legitime Eigenthum aller Richt = Preußischen Buchhandler willkurlicher Vernichtung Preis geben konnen? Rein, nein, - hier muß geradezu ein Irr= thum obwalten, den wir freilich im Interesse des Buchhandels recht